

Bereitstellung im Internet am 15.09.2025

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Overath für das Jahr 2025/2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), die zuletzt geändert worden ist, durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Overath mit Beschluss vom 19.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstandenen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2025	2026
	in EUR	in EUR
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	85.129.603	94.301.567
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	96.979.170	102.272.644
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.861.000	1.953.000
somit auf	94.338.033	100.319.644
Im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	81.536.912	90.665.283
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.258.127	96.646.739
(nachrichtlich globaler Minderaufwand)	1.861.000	1.953.000

	2025 in EUR	2026 in EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.999.405	8.505.834
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.341.178	30.703.893
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.880.000	19.010.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.346.000	4.783.000

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß §75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilpläne (Produktbereiche)	2025 in EUR	2026 in EUR
01 Innere Verwaltung	823.000	841.000
02 Sicherheit und Ordnung	55.000	56.000
03 Schulträgeraufgaben	34.000	35.000
04 Kultur und Wissenschaft	5.000	5.000
05 Soziale Leistungen	21.000	21.000
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	837.000	908.000
08 Sportförderung	3.000	3.000
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	23.725	23.725
10 Bauen und Wohnen	15.000	15.000
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	15.000	15.000
13 Natur- und Landschaftspflege	29.275	30.275
Summen	1.861.000	1.953.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr **2025** erforderlich ist, wird auf **12.780.000 Euro** festgesetzt.
Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr **2026** erforderlich ist, wird auf **19.010.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen **2025** werden in Höhe von **50.577.715 Euro** veranschlagt.
Verpflichtungsermächtigungen **2026** werden in Höhe von **16.342.347 Euro** veranschlagt.

§ 4

Das Eigenkapital ist aufgezehrt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite **2025 und 2026**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich auf	995 v. H.	1.100 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	550 v. H.	550 v. H.

§ 7

Unter Beachtung des Haushaltssicherungskonzeptes ist der fiktive Haushaltsausgleich im **Jahr 2033** hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden.

Die Anbringung der Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk =	Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.
ku-Vermerk =	Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers umgewandelt.

§ 9

(1) Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:

- über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
 - bei Teilplanpositionen **bis 300.000 €**, wenn sie **30.000 €** nicht übersteigen
 - bei Teilplanpositionen **über 300.000 €**, wenn sie **10% des Ansatzes** der Teilplanposition nicht übersteigen.
- interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen

(2) Es gilt die **gegenseitige Deckungsfähigkeit** der Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit dem integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzept stehen. Die jeweiligen Projekte sind im Investitionsplan mit dem Kürzel „**InHK**“ gekennzeichnet.

- (3) Es gilt die **gegenseitige Deckungsfähigkeit** der Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit der **Sanierung der Bildungseinrichtungen** stehen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten unabhängig von der Höhe als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, Tarifverträgen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen, für die ein Beschluss des Rates vorliegt, geleistet werden müssen oder wenn ein dem Zweck der Aufwendungen dienender Ertrag oder eine dem Zweck der Auszahlung dienende Einzahlung in gleicher Höhe.
- (5) gegenübersteht. Die Entscheidung über die Leistungen von nicht erheblichen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 83 Abs. 1 GO NRW. Im Vertretungsfall liegt die Entscheidungsbefugnis beim Stadtkämmerer.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2, Nr. 2 GO NRW sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen).

Overath, den 19. Februar 2025

gez.

Winfried Zulauf
Stadtkämmerer

gez.

Christoph Nicodemus
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Overath für das Haushaltsjahr 2025 und 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Overath für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 23.06.2025 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 11.09.2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme ab Montag, den 15.09.2025 im Rathaus der Stadt Overath, Hauptstraße 25, 51491 Overath, Raum 103a zu den Öffnungszeiten aus und ist unter der Adresse <https://www.overath.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> im Internet verfügbar.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind Montag, Dienstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Mittwochs bleibt das Rathaus geschlossen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW § 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Overath, 15. September 2025

gez.

Christoph Nicodemus
Bürgermeister